

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Windräder in den vergangenen drei Jahren jährlich im Land errichtet und wie viele in diesem Jahr bereits errichtet und auch bereits genehmigt wurden, sowie wie viele derzeit im Genehmigungsverfahren befindlich sind;
2. ob und inwieweit sie am Ziel der letzten Landesregierung festhält, bis 2020 einen Anteil von 10 Prozent der Stromerzeugung im Land aus Windkraft zu erreichen;
3. wie sich der Anteil der Stromerzeugung und am Stromverbrauch auf Basis von Windenergie im Land seit 2013 jährlich entwickelt hat und mit welchem Anteil sie bis Ende 2016 und bis Ende 2017 rechnet;
4. auf welche Weise sie die Koalitionsvereinbarung rechtlich umsetzen will, für künftige Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1.000 Metern und mehr zu Wohnbebauung als Planungsvorgabe zu ermöglichen;
5. ob sie dabei für unterschiedliche Gebiete und Bedingungen unterschiedliche Mindestabstände vorsehen will;
6. inwieweit sie damit die Errichtung von weniger Anlagen in Kauf nimmt und wie viele Anlagen dadurch in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich nach ihrer Einschätzung weniger ermöglicht werden;
7. ob und inwieweit durch diese vorgesehene Änderung auch Anlagen betroffen sind, die bereits in Planung sind bzw. sich im Genehmigungsverfahren befinden;

8. ob und auf welche Weise die bereits beschlossenen und genehmigten Flächennutzungspläne für Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene sowie die bereits beschlossenen Fachpläne Windkraft der Regionalverbände daraufhin überarbeitet werden müssen, bzw. ob sie hinsichtlich des darin berücksichtigten bisherigen empfohlenen Mindestabstands von 700 Metern teilweise ungültig würden;

II.

1. an den bisherigen Planungsvorgaben hinsichtlich der empfohlenen Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung festzuhalten, die als Faustgröße 700 Meter Abstand für die Festlegung von Vorrangstandorten vorsahen, wobei die konkreten Abstände im Einzelfall und abhängig von Anlage und Landschaftsrelief davon nach oben und unten abweichen können und die strengen Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfüllen müssen;
2. den Ausbau der Windkraft mit allen der Landesregierung rechtlich möglichen Mitteln und im Einklang mit Naturschutz, Landschaftsschutz und Lärmschutz weiter zu befördern und auszubauen, ohne neue Hürden für die Planer und Investoren aufzubauen.

15. 07. 2016

Stoch, Gall, Gruber
und Fraktion

Begründung

Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass die Planungsträger künftig Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Metern oder mehr rechtssicher festzulegen. Diese sehr unklare Formulierung lässt weit offen, welche Gesetze und Regelwerke hierzu in welcher Weise geändert werden sollen. Überdies gab es im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten und Standorten auch bislang bereits die Möglichkeit, mehr als 700 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung festzulegen.

Da die Landesregierung am Ziel des Ausbaus der Windenergie grundsätzlich festhält und auch die Zielstellung der letzten Landesregierung, bis 2020 10 Prozent der Stromerzeugung im Land aus Windkraft zu erreichen, angeblich nicht aufgibt, stellen sich Fragen nach der Ernsthaftigkeit und Umsetzbarkeit der gegenläufigen Ziele.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2016 Nr. 6-4583/993/ nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Windräder in den vergangenen drei Jahren jährlich im Land errichtet und wie viele in diesem Jahr bereits errichtet und auch bereits genehmigt wurden, sowie wie viele derzeit im Genehmigungsverfahren befindlich sind;

In den vergangenen drei Jahren wurden 72 Windkraftanlagen in Betrieb genommen, davon entfielen auf das Jahr 2013 12 Windkraftanlagen, auf das Jahr 2014 7 Windkraftanlagen und auf das Jahr 2015 53 Windkraftanlagen.

Im laufenden Jahr wurden bis zum 30. Juni 2016 66 Windkraftanlagen in Betrieb genommen und Genehmigungen für 38 Windkraftanlagen erteilt. Insgesamt befinden sich 265 Windkraftanlagen in laufenden Genehmigungsverfahren.

2. ob und inwieweit sie am Ziel der letzten Landesregierung festhält, bis 2020 einen Anteil von 10 Prozent der Stromerzeugung im Land aus Windkraft zu erreichen;

Wie in Ziff. 1 der Landtagsdrucksache 16/46 ausgeführt, hat sich die Landesregierung zu einer Fortsetzung des Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg bekannt und festgestellt, dass das o. g. Ziel zur Windenergienutzung entsprechend der Ausführungen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) und des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 weiterhin Geltung entfaltet. Zur turnusmäßigen Fortschreibung des IEKK und zur Entwicklung von Energie- und Klimaschutzzielen mit dem Zieljahr 2030 wird auf Ziff. 2 der Landtagsdrucksache 16/46 verwiesen.

3. wie sich der Anteil der Stromerzeugung und am Stromverbrauch auf Basis von Windenergie im Land seit 2013 jährlich entwickelt hat und mit welchem Anteil sie bis Ende 2016 und bis Ende 2017 rechnet;

Entsprechend der vom Umweltministerium veröffentlichten Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2015, Erste Abschätzung, Stand April 2016“ (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare_Energien_2015_Erste_Abschaetzung.pdf) lag der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung im Kalenderjahr 2015 bei 1,3 %. Zuvor belief sich ihr Anteil auf 1,1 % (2013) bzw. 1,2 % (2014). Gemessen am Bruttostromverbrauch betrug der Anteil von Strom aus Windenergie 0,8 % (2013), 0,9 % (2014) bzw. 1,1 % (2015). Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Anlagenzubaueines Jahres in der Energiestatistik jeweils erst im Folgejahr vollumfänglich niederschlägt, wenn von den Anlagen in einem vollen Kalenderjahr Strom erzeugt wurde.

Als relative Zielgröße hängt der Anteil der Windenergie neben der Entwicklung der Erzeugungskapazität (und den konkreten In- bzw. Außerbetriebnahmezeitpunkten der Anlagen) sowie den Windverhältnissen im jeweiligen Bezugszeitraum auch von der Entwicklung der übrigen (erneuerbaren und konventionellen) Bruttostromerzeugung bzw. des Bruttostromverbrauchs ab. Die Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in einer Bandbreite von rund 61 bis 64 TWh. Angesichts dieser Variablen sieht die Landesregierung aktuell von einer quantitativen Prognose für die Jahre 2016 und 2017 ab, geht jedoch von einem deutlich höheren Anstieg der Stromerzeugung aus Windenergie als im Vergleichszeitraum 2013 bis 2015 aus.

4. auf welche Weise sie die Koalitionsvereinbarung rechtlich umsetzen will, für künftige Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1.000 Metern und mehr zu Wohnbebauung als Planungsvorgabe zu ermöglichen;

5. ob sie dabei für unterschiedliche Gebiete und Bedingungen unterschiedliche Mindestabstände vorsehen will;

Die Landesregierung wird die kommunalen Planungsträger mit einem Rundschreiben zeitnah über die rechtssichere Handhabung sogenannter Vorsorgeabstände zu Wohngebieten im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung informieren. Bei den Vorsorgeabständen handelt es sich um sogenannte weiche Tabuzonen, die über den nach Immissionsschutzrecht notwendigen Mindestabstand (harte Tabuzone) hinausgehen. Diese können nach der Rechtsprechung nicht pauschal und damit auch nicht vom Land festgelegt werden. Denn ob und welche Vorsorgeabstände von welchen Wohngebieten im konkreten Fall planerisch und städtebaulich angemessen sind (z. B. 800 m, 900 m, 1000 m), hängt stets von allen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Baugebietstypus (bspw. reines Wohngebiet oder allgemeines Wohngebiet) und der jeweiligen Planungssituation ab. So muss der kommunale Planungsträger stets eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vornehmen und sicherstellen, dass der Windenergie im Plangebiet substantiell Raum verschafft werden kann. Mit dem Rundschreiben werden ergänzende Hilfestellungen zur Thematik bereitgestellt. Eine Änderung des Windenergieerlasses mit seinem als Immissionsschutzabstand empfohlenen Abstand von 700 Metern erfolgt nicht.

6. *inwieweit sie damit die Errichtung von weniger Anlagen in Kauf nimmt und wie viele Anlagen dadurch in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich nach ihrer Einschätzung weniger ermöglicht werden;*

7. *ob und inwieweit durch diese vorgesehene Änderung auch Anlagen betroffen sind, die bereits in Planung sind bzw. sich im Genehmigungsverfahren befinden;*

Wie bisher auch müssen die Planungsträger im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vornehmen und die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß des Vorsorgeabstands unter Berücksichtigung aller Belange selbst abwägen. Weiterhin müssen die letztlich ausgewiesenen Gebiete entsprechend der Rechtsprechung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein und der Windenergie substanziell Raum verschaffen. Durch das o. g. Rundschreiben soll den Planungsträgern eine Hilfestellung für diese Abwägung gegeben werden. Es wird erwartet, dass durch eine sorgfältige kommunale Planung mehr Akzeptanz für die Windenergie erreicht werden kann und damit der Windenergieausbau befördert und nicht gebremst wird.

8. *ob und auf welche Weise die bereits beschlossenen und genehmigten Flächennutzungspläne für Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene sowie die bereits beschlossenen Fachpläne Windkraft der Regionalverbände daraufhin überarbeitet werden müssen, bzw. ob sie hinsichtlich des darin berücksichtigten bisherigen empfohlenen Mindestabstands von 700 Metern teilweise ungültig würden;*

Eine Erfordernis zur Überarbeitung beschlossener und/oder genehmigter Flächennutzungs- und Regionalplanungen zur Windenergie wird durch das avisierte Rundschreiben der Landesregierung (siehe Antwort zu Ziff. 4 und 5) nicht ausgelöst.

II.

1. *an den bisherigen Planungsvorgaben hinsichtlich der empfohlenen Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung festzuhalten, die als Faustgröße 700 Meter Abstand für die Festlegung von Vorrangstandorten vorsahen, wobei die konkreten Abstände im Einzelfall und abhängig von Anlage und Landschaftsrelief davon nach oben und unten abweichen können und die strengen Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfüllen müssen;*

Der Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 mit seiner Abstandsempfehlung von 700 Metern gilt weiterhin unverändert fort.

2. *den Ausbau der Windkraft mit allen der Landesregierung rechtlich möglichen Mitteln und im Einklang mit Naturschutz, Landschaftsschutz und Lärmschutz weiter zu befördern und auszubauen, ohne neue Hürden für die Planer und Investoren aufzubauen.*

Die Landesregierung hat der Windenergienutzung vonseiten des Landes eine klare Perspektive eröffnet und wird die verantwortungsbewusste Nutzung ihrer Potenziale weiter befördern.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft